

## BGE 73 III 155

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge\\_73\\_III\\_155](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_73_III_155)

FR: ATF 73 III 155

IT: DTF 73 III 155

### Volltext

1114 . . Schuldbeitr. und Konkursreht. N0 39. gesetzten ForderUng, enthält; :Mehr braucht es zur Gültig- keit eines Rechtsvorschlages nicht. Das Beitreibungsamt hätte somit den Rechtsvorschlag als solchen entgegen- nehmen solle~. 2. - Es hat jedoch seine gegenteilige Auffassung da- durch bekundet, d.8ss es dem. Gläubiger das Unterbleiben eines Rechtsvorschlages meldete und . dem Fortsetzungs- begehren Folge gab. Mit dem Empfang der Pfändungs- ankündigung . musste die Schw.~erin darüber im klaren. sein. Angesichts . dieser Stellungnahme . des Beitreibungs- amtes kann nicht Rechtsverweigerung im Sinne. von Art. 17 Abs. 3· SchKG geltend gemacht werden. Vielmehr war die vom Empfang der Pfändungsankündigung an laufende Beschwerdefrist zu beobachten, ansonst die Fortsetzung . der Beitreibung. in Rechtskraft erwuchs und auf die Frage, \_ob . entgegen - derADnahme des ~beitreibungsamtes im erwähnten Schreiben vom 1. Juli 1947 ein Rechtsvorschlag enthalte~ sei, nicht meJll. zurückgekommen werden kann. -3. -': Auf dieser Überlegung beruht der angefochtene Entscheid. Dieser nimmt jedoch voreilig eine- Versäumung . der Besch~erdefrist an, ohne die in Betracht kommenden Verlängerungen derselben auch nur irgendwie zu erörtern. Einmal kommt zugunsten der im Auslande domizilierten Schuldnerin eine VerlängerUng der Fristen gemäss Art. 66 Abs. 5 SchKG in Frage. Das Beitreibungsamt hat ihr denn auch, wie aus der Fristansetzung vom 23. Juni 1947 erhellt, zur Bestreitung des Eigentumsanspruches der « INDECO » eine. auf 20 Tage verlängerte Frist zuge- billigt. Mindestens eine ebenso lange Frist musste für den Rechtsvorschlag gewährt werden. Den Akten ist darüber nichts zu entnehmen, und vollends steht dahin, ob das Beitreibungsamt allgemein, implicite auch für die Beschwerdeführung, eine längere als die gesetzliche Frist festgesetzt hat. Zur Abklärung dieser Frage ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird sich nötigen- falls auch darüber auszusprechen haben, wel~~ Verlän- gerung der gesetzlichen Fristen als gerechtfertigt anzu- SohuIdbetrelb~. und Konk~echt. N0 40. - 1511 nehmen. sei~ wenn das Beitreibungsamt. eine sol~he Verlän- gerung .nicht ~reits. g~wii.hrt haben .. sollte. • . ' . ' , " 0' . . . , . . . . ~ . . . "" ..... . . . . . : . . . . ' . . . . Demnach erkennt die Schuldbetr.- 'U. Konkurskammer: Der Rekurs wird. in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird. 40. Auszug aus dem Entscheid vom 29. Oktober 1947 i.S. Genossenschaft Pensionskasse der Schweiz. Elektrizitäts- lverke. Nachtkonkur8 (Art. 269 SchKG). Die Frage, ob man es mit neu entdeckten Ansprüchen zu tun habe, ist unter Umständen der- gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten. Art. 269 LP : La question de savoir si l'on est en presence de pretentions ayant echappe a la liquidation doit etre le cas echeant reservee a Ja juridiction ordinaire. Art. 269 LEF : La questione se si sia in presenza di pretese che non sono state incluse neUa liquidazione dev'essere eventual . mente riservata al giudice ordinario. Aus dem Tatbestand : A. -Indem am 15. Mai 193geröffueten, am 27. Februar 1947 geschlossenen Konkurs der Genossenschaft Elfriede in Luzern kamen die

Bauhandwerker zu Verlust. Sie belangten die heutige Rekurrentin nach Art. 841 ZGB auf Ersatz und erhielten mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 2. Mai 1945 Fr. 23,702.02 nebst Zins und Kosten zugesprochen. Die Rekurrentin schreibt den ihr damit entstandenen Schaden der Geschäftsgebarung von Konstantin Vecchi und Karl Böni zu, die seinerzeit als einzige Genossenschafter die Ausführung des Bauprojektes beschlossen hatten. B. - Am 13. Juni 1947 ersuchte die Rekurrentin das Konkursamt um Einleitung von Betreibungen für je Fr. 100,000.- gegen Vecchi und Böni aus solidarischer Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 40. Verantwortlichkeit «und andern Haftungsgründen II, in vorsorglichem Sinne, um einer Verjährung vorzubeugen. «<>llten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so müssten wir Sie verantwortlich machen für den Fall dass unsere Klage gegen Vecchi und Böni abgewiesen würde». Das Konkursamt leitete die gewünschten Betreibungen namens der Konkursmasse der Elfriede ein. Der Zahlungsbefehl konnte dem Vecchi, nicht aber dem unbekannt wohin verzogenen Böni zugestellt werden. O. - Auf Beschwerde des Vecchi wies die untere Aufsichtsbehörde das Konkursamt an, die gegen diesen eingeleitete Betreibung zurückzuziehen. Sie fand, da die Verantwortlichkeitsansprüche der Konkursmasse der Elfriede gegen Vecchi (und Böni) bereits im Konkursinventar verzeichnet gewesen waren, handle es sich nicht um ein neu entdecktes Aktivum. Daher fehle dem Konkursamt die Verfügungsmacht gemäss Art. 269 SchKG. Die Rekurrentin zog diesen Entscheid ohne Erfolg an die obere kantonale Aufsichtsbehörde. Deren Entscheid vom 24. September 1947 steht zufolge des vorliegenden Rekurses zur Überprüfung. Die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer zieht in Erwägung: . . . . . 3. - Die Einleitung einer Betreibung gegen einen (wirklichen oder vermeintlichen) Schuldner des Konkursanten (oder der Konkursmasse als solcher) gehört, ebenso wie eine gewöhnliche Mahnung oder Kündigung, zu denjenigen Amtshandlungen der Konkursverwaltung, die in den Bereich von deren Autonomie fallen. Solche Massnahmen unterliegen nicht der Beschwerde, sie stellen keine anfechtbaren «Verfügungen») im Sinne von Art. 17 SchKG dar ... 4. - Nach Konkursabschluss hört freilich das Bellchlagsrecht der Masse und damit jegliches Verfügungsrecht der Konkursverwaltung grundsätzlich auf. Nur ausnahmsweise darf dieses Beschlagsrecht hernach vom Konkursamte nach Art. 269 SchKG noch ausgeübt werden: bezüglich solcher Gegenstände, die bereits während des Konkurses zum Vermögen des Schuldners gehört hatten, jedoch erst seit Konkursabschluss entdeckt worden sind. Aus diesem Gesichtspunkte haben sich sowohl Aufsichtsbehörden wie auch Gerichte mit der Fortdauer des Beschlagsrechtes der Masse befasst und geprüft, ob ein bestimmtes nachträglich zur Masse gezogenes Vermögensstück erst seit Konkursabschluss entdeckt oder als zum Konkursvermögen gehörig erkannt worden sei (Aufsichtsbehörde: BGE 23 I 399 Erw. 3, 27 I 552 = Sep.-Ausg. 4 S. 190, BGE 34 I 873 = Sep.-Ausg. 11 S. 229, je Erw. 3, BGE 48 HI 12; Gerichte: BGE 23 II 1724 Erw. 4, 46 III 27, 50 III 134). Indessen besteht keine Veranlassung, ein Betreibungsbegehren der Anfechtung durch Beschwerde zu unterstellen, nur um die Nachprüfung der in Frage stehenden Voraussetzung eines «Nachkonkurses II durch die Aufsichtsbehörden zu ermöglichen. Vielmehr mag es füglich bei der Einleitung der (durch Rechtsvorschlag gehemmten) Betreibung durch das Konkursamt sein Bewenden haben. Kommt es, wie gewöhnlich bei bestrittenen Ansprüchen, nach Art. 269 Abs. 3 SchKG zur Anbietung der Abtretung an die zu Verlust gekommenen Konkursgläubiger, so kann der Drittschuldner sich über eine hierauf erfolgende Abtretung immer noch beschweren. Namentlich aber steht ihm die Bestreitung

der Voraussetzungen der nachträglichen Geltendmachung dieser Ansprüche im Prozesse selbst zu. Gerade mit Rücksicht auf diese gerichtliche Zuständigkeit tun die Aufsichtsbehörden gut, solche Massnahmen des Konkursamtes im Zweifelsfalle bestehen zu lassen. Über den Bestand der streitigen Ansprüche der Masse haben sie ohnehin nicht zu befinden (BGE 481 II 14 Erw. 1). Mit den zivilrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (wobei hier neben Art. 916 ff. OR namentlich die Art. 41 ff. OR in Betracht fallen) hängt aber auch die Frage zusammen, ob 158 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 41. erhebliche Tatsachen. erst seit Konkurschluss entdeckt worden seien. Dies näher zu untersuchen und massgebend zu beurteilen, ist so :wenig Sache der Aufsichtsbehörden wie des Konkursamtes selbst. Übrigens lag hier beim Konkurschluss laut der Vernehmlassung des Konkursamtes noch mindestens eine unerledigte Abtretung an einen Konkursgläubiger vor. Deren Wirkung konnte das Konkursverfahren überdauern (vgl. Art. 95 der Konkursverordnung), und sofern sie einem von der Rekurrentin desinteressierten Bauhandwerker erteilt war, kommt Rechtsnachfolge kraft Subrogation oder Zession in Frage. Über all dies kann bei nicht abgeklärter Rechtslage nur der Richter entscheiden. Die Aufsichtsbehörden mögen sich hüten, dieser Entscheidung -durch voreilige Verneinung der Anspruchsvoraussetzungen vorzugreifen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde des Konstantin Vecchi abgewiesen. 41. Auszug aus dem Entscheid vom 30. Dezember 1947 i. S. Allgemeine Versicherungsgesellschaft « Jugoslawija » bzw. deren Rechtsnachfolgerin Drzavni Osiguravajuci Zavod FNB (Staatliche Versicherungsanstalt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien). Arrest und Zwangsvollstreckung gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner (BRB vom 24. Oktober 1939). Zu Art. 1 BRB: Wohnsitz in der Schweiz hat unter Umständen auch ein Ausländer mit blosser Toleranzbewilligung. Zu Art. 2 BRB : 1. Welches sind die "zuständigen Behörden" ? 2. Muss die. bundesrätliche Bewilligung zum voraus eingeholt werden? 3. Das Privileg des Art. 2 gilt nur für die Staaten; es steht den Betreibungsbehörden nicht zu, es auf Selbstverwaltungskörper und öffentliche Anstalten auszudehnen. Sequestre et execution forcee en matiere de biens appartenant a des debiteurs etrangers (ACF du 24 octobre 1939). Schuld-treibungs- und Konkursrecht. N° 41. 159 Art. 1er AOF : Dans certaines circonstances un etranger an Mnfice d'Ime simple tolerance de sejour peut egalement etre considere eomme domicile en Suisse. Art. 2 AOF : 1. Quelles sont les «autorites competentes» f 2. L'assentiment du Conseil fMeml doit-il etre demande avant toutes .ehoses f 3. La privilege de l'art. 2 n'appartient qu'aux Etats; les autorites de poursuite n'ont pas le droit de l'etendre a. des eommunautes de droit public autonomes ni a des etablis- sements publics. Sequeatro eil esecuzWne lorzata riguardo ai beni di debitori domiciliati all'estero (DaF 24 ottobre 1939). Art. 1 DaF : In certe circostanze uno Iltraniro ehe gode soltanto d'nna tolleranza di soggiorno pUO tuttavia essere considerato come domiciliato in Svizzera. Art. 2 DaF: 1. Quali sono le «autoritil. competenti» f 2. L'assenso del ConsigJio federale dev'essere chiesto prima. di tutto ? 3. TI privilegio deU'art. 2 spetta soitanto agli Stati ; le autoritil. d'esecuzione non hanno la competenza di estenderlo a enti autonomi di diritto pubblico ne a stabilimenti pubblici. Aus dem Tatbestand : A. - Dimitrije J. Mijalkovic, früher Generaldirektor der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft « Jugoslawija» in Belgrad, nahm gegen diese « bzw. deren Rechts- nachfolgerin, die Staatliche Versicherungsanstalt» in Bel- grad, auf Grund von Art. 271 Ziff. 4 SchKG einen Arrest auf deren Dollarguthaben beim Schweizerischen Bank- verein in Zürich heraus. Hiegegen führten die derart angegangenen Arrestschuldnerinnen Beschwerde beim Bun-

desgericht unter Anrufung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1939 über Arrest und Zwangsvollstreckungs- massnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuld- ner. Sie erklären, der auf Grund einer blossen Toleranz- bewilligung in der Schweiz gewesene Arrestgläubiger erfülle die Voraussetzung eines schweizerischen Wohn- sitzes zur Arrestnahme nach Art. 1 BRB nicht. Ferner sei der Arrest nichtig nach Art. 2 BRB, denn das arrestierte Guthaben sei Vermögen eines fremden Staates; die Aktiven und Passiven der ({ Jugoslavija » seien nämlich schon vor

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.